

und bestellt natürlich nichts für sein Lager. Also: Regen Sortimentern direkte Bestellungen überweisen! Dann veranlaßt man sie, sich für die Werke des betreffenden Verlages zu verwenden. — So hat es z. B. Langewiesche gemacht und nicht zu seinem Schaden.
Landsberg (Warthe). Fr. Schaeffer & Co.

Zum Abbau der Bücherpreise!

Vor uns liegt eine Nachnahmefaktur von Ferd. Enke in Stuttgart vom 26. Januar 1921, lautend: 1 Das Kind. Herausgegeben von W. Rein und P. Selzer. 2. Aufl. 1911. 2 Bände in einem Band. Geheftet ord. M 16.—, bedingt u. bar M 12.—, fest M 11.20 = M 12.— 100% Verlegerteuerungszuschlag vom Nettopreis M 12.— Porto und Gebühren M 3.10 Verpackung (!) M 1.20 M 28.30

Die Verpackung besteht aus einem kleinen Stückchen Pappe; das Gewicht des Buches ist 1850 g, die Seitenzahl 357, Papier und Druck sind gut. Wieviel soll die Kundschaft nun für das ursprünglich 16 M kostende, aus dem Jahre 1911 stammende Buch zahlen? 40 M ist doch der Mindestpreis.

Eine Faktur von Julius Springer in Berlin vom 29. Januar 1921 lautet: 1 Schwappach, Wachstum normaler Rotbuchenbestände. 1893. 104 Seiten. M 3.— ord., netto M 2.25 200% Teuerungszuschlag M 4.50 Porto —.40, Verpackung —.10 M 0.50 M 7.25

Also ord. M 3.—, netto M 7.25.

Das im Jahre 1893 erschienene Buch muß also vom Besteller mit 11 M bezahlt werden. — Dies nur 2 Beispiele. Ähnliche Preiserhöhungen kommen alltäglich vor; vielfach mit Kürzung des ursprünglichen Nettopreises, wie oben bei Enke.

Und bei solchen Aufschlägen auf alte Bücher mißgönnt uns Sortimentern der Verlag den so notwendigen 20prozentigen Teuerungszuschlag, weil durch diesen Zuschlag das Buch zu teuer und im Absatz geschädigt würde.

Difficile est, satiram non scribere!

E. Opiß.

Erwiderung.

Ich möchte die Herren Opiß & Co. gebeten haben, die Beurteilung, welchen Teuerungszuschlag ich angesichts der heutigen allgemeinen Geschäftskosten auf meine Verlagswerke zu legen habe, vertrauensvoll mir zu überlassen, da ich mich in dieser Frage bei aller Bescheidenheit doch für kompetenter halten darf.

Die Verpackungsbesen sind auf Grund der Normen der Stuttgarter Verlegervereinigung berechnet, die ihre Sätze natürlich auch nicht willkürlich normiert hat.

Der Ladenpreis des zweibändigen Buches beträgt einschließlich 20% Sortimenterteuerungszuschlag M 38.40, Verdienst für die Herren Opiß & Co. somit M 10.10, das ist mehr als der Gewinn der Verlagsabhandlung.

Im übrigen ist das 51 Druckbogen umfassende Buch in Vex-Oktav mit diesem Preise nach heutigen Verhältnissen relativ billig; müßte das Buch jetzt hergestellt werden, so würde der Ladenpreis mindestens M 80.— betragen.

Es wäre daher wohl besser gewesen, wenn die Herren Opiß & Co. ihr Zitat aus Juvenal für andere Gelegenheiten aufgehoben hätten.
Stuttgart, 3. Februar 1921. Ferdinand Enke.

Gelesen.

Julius Springer.

Noch einmal die Valutaordnung und der Schweizerische Sortimenterbuchhandel.

Raum ist der neue Zwangskurs (100 M = 30 Fr.) in Kraft getreten, noch sind wir hier nicht recht im klaren über dessen Tragweite in bezug auf unser festes Lager, soweit dieses aus 1920 stammt, und schon werden wieder Stimmen laut, die Valutaordnung ganz zu beseitigen (vgl. die Einladung des Herrn Hiersemann im Bbl. Nr. 24).

Gewiß haben die Bücherexporteure in Deutschland — aber nur sie — ein Interesse daran, daß ihren Lieferungen nach allen Weltteilen keinerlei Schranken auferlegt werden. Mit der Devise, durch Verbreitung des deutschen Buches »für deutsche Kultur und noch viel mehr« zu wirken, schreiten sie kaltblütig über die Leichen einer Großzahl von Kollegen jenseits der Grenze hinweg, die von jeher als gute und rührige Vertreter und Abnehmer des deutschen Buches bekannt sind, und die nur vermöge eines vernünftigen Zwangskurses die gegenwärtige Valutakrise überstehen werden.

Es ist an dieser Stelle wiederholt betont worden, daß nur ein Zwangskurs für das deutsche Buch im Ausland einen einheitlichen Ver-

kaufspreis ermöglicht. Mit der Abschaffung des ersteren fällt der letztere, und dann haben wir eine Preisanarchie, die mit allen Mitteln verhindert werden muß.

Der Vorstand des Börsenvereins gibt sich die erdenklichste Mühe, in Deutschland eine Sanierung der Verkaufspreise herbeizuführen, von der richtigen Erwägung ausgehend, daß der Gesamtbuchhandel nur bei feststehenden, einheitlichen Ladenpreisen weiter gedeihen kann.

Der Schweizerische Buchhändlerverein ist ein Glied des Börsenvereins und muß von diesem unter allen Umständen vor Maßnahmen, die die Existenz seiner Mitglieder bedrohen, geschützt werden.

Als die Mark um 10 oder tiefer stand, während die Bücherpreise in Deutschland ständig steigende Tendenz zeigten, war ein Zwangskurs von 50 bzw. 40 schließlich zu hoch. Nachdem er abermals um ein Viertel, d. h. auf 30 herabgesetzt worden ist, trifft das nicht mehr zu. Das deutsche Buch ist nach Abschaffung aller Zuschläge seitens des Sortiments bei uns und im übrigen Ausland jetzt verhältnismäßig sehr billig, wenn wir von wenigen Ausnahmen absehen, die wir einfach nicht verstehen.

Trifft also die Behauptung, die Valutaordnung verteuere das deutsche Buch im Ausland, keinesfalls mehr zu, so ist nicht einzusehen, wieso ihr Verschwinden eine wesentliche Vermehrung des Bücherabsatzes bringen sollte; für den Verlag gewiß nicht, wohl aber für die Herren Exporteure, weil der Buchhändler im Ausland nicht zum Tageskurs liefern kann, solange die Mark nicht einen wesentlich höheren Wert bekommt, und wir dann einfach nicht mehr konkurrenzfähig und kaltgestellt sind.

Aus den angeführten Gründen ist uns auch mit der Festsetzung von Auslandmarktpreisen seitens einiger Verleger ein schlechter Dienst erwiesen. Wir können derartige Bücher auf Bestellung hin besorgen, aber wir dürfen sie wegen der Kursschwankungen nicht fest auf Lager nehmen.

Wo man nicht in Mark mit Valutaaufschlag liefern will, ist uns mit Auslandsfrankenpreisen besser gedient, nur ist es dann für die jetzige Zeit ein Hohn, mit einem Rabatt von 25% aufzuwarten mit Überbindung sämtlicher Eingangsspesen.

Die Valutaordnung ist nichts Vollkommenes, sie muß noch strenger gehandhabt werden, aber es ist zu konstatieren, daß der Apparat immer besser funktioniert.

Für den schweizerischen Buchhandel ist sie ein Segen, und sie darf nicht fallen, bevor ganz andere Valutaverhältnisse es erlauben.

Zürich, Anfang Februar 1921.

R. Beer.

Preiserhöhung und Nettopreis.

(Vgl. Bbl. Nr. 21 u. 29.)

Die Firma Sachse & Heinzelmann versucht in ihrer langatmigen Erwiderung die Angelegenheit auf ein anderes, ihr genehmes Gleis zu schieben, um das Wesentliche der Situation zu verschleiern. Ohne mich auf alle Ausführungen einzulassen, muß ich doch erklären, daß die unbewiesenen Angaben über die ungünstige Ausstattung und die von der Norm abweichende Preishöhe des Werkes (das bei einem Umfang von 20 1/2 Bogen gebunden nur M 16.— kostet!), sowie über »unsachliche Ausfälle« in meinen Briefen in keiner Hinsicht den Tatsachen entsprechen. Wenn der Firma so wenig an dem betreffenden (sehr erfolgreichen) Werk liegt, von dem sie ständigen Bedarf hatte, so ist mir unverständlich, warum sie sich fortgesetzt weigert, den Posten zurückzugeben. Recht seltsam erscheint mir auch die Angabe, daß die Firma große Bezüge gangbarer Werke nur aus dem Grunde tätigt, um an ihnen so horrende Abschreibungen vorzunehmen.

Aber nicht um diese unsachlichen Dinge handelt es sich eigentlich, sondern um das Grundsätzliche, um die Frage, ob die Firma berechtigt ist, die neue Auflage eines erfolgreichen Werkes nach deren Erscheinen zu dem sehr niedrigen Preis der vorhergehenden zu beziehen — gleichviel, unter welchen Umständen dies geschieht — und beim Verkauf den höheren Ladenpreis der neuen Auflage einschließlich Sortimenterteuerungszuschlag zu berechnen und auf diese Weise Riesengewinne zu erzielen, die natürlich nur auf Rieserverlusten des Verlegers basieren und im vorliegenden Fall einem Anspruch auf einen glatten Rabatt von mehr als 70% gleichkommen! Es handelt sich um die Frage, ob dies rechtlich zulässig und nach den Gepflogenheiten des Handels einwandfrei ist. Dies ist kein persönlicher Streitfall, wie die Firma Sachse & Heinzelmann die Angelegenheit darzustellen versucht, sondern eine Frage von allgemeinsten Bedeutung gerade heute, und ich spreche an dieser Stelle an die Herren Kollegen die Bitte um Stellungnahme aus.

Dresden, den 31. Januar 1921.

ppa. Carl Reihner
H. Schumann.

Verantwortl. Red. i. V.: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerband. — Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

